

Satzung der Musikschule Ostfildern (mit Schulordnung und Schulgeldordnung)

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1999 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 24.07.1985 folgende Neufassung der Satzung, zuletzt geändert am 29.10.2003 (Änderung der Anlagen am 08.02.2023 und 12.11.2025) beschlossen:

§1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ostfildern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Städtische Musikschule Ostfildern“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Die Stadt Ostfildern ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung der BdA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Die Benutzung der Musikschule erfolgt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

(6) Die Musikschule Ostfildern ist Mitglied des Verbands deutscher Musikschulen e.V.

§2 Zweckbestimmung

Die Musikschule Ostfildern verfolgt den Zweck, im Rahmen des Strukturplanes und des Lehrplanwerkes des Verbands deutscher Musikschulen e.V., Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen aus Ostfildern eine musikalische Ausbildung zu vermitteln.

§3 Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat bzw. die nach der Hauptsatzung jeweils zuständigen Ausschüsse der Stadt Ostfildern entscheiden über alle Angelegenheiten der Musikschule, die von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Satzung;
2. der Erlass und die Änderung der Schulordnung (§7)
3. der Erlass und die Änderung der Schulgeldordnung einschließlich der Festsetzung der Schulgeldtarife (§7);
4. die Feststellung der Jahresrechnung der Musikschule im Rahmen des all jährlichen Geschäftsberichts;
5. die Anstellung und Entlassung des Musikschulleiters (§4 Abs. 2) sowie der hauptamtlichen Lehrkräfte (§5 Abs. 1);
6. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Musikschule.

(2) Der Oberbürgermeister ist oberster Leiter sowie Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Musikschule. Er entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Schule.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalrechts sowie die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Ostfildern über die Zuständigkeitsverteilung gelten ergänzend.

§4 Verwaltung, Schulleitung

(1) Die Musikschule Ostfildern gehört zum Geschäftsbereich des Fachbereichs II Bildung, Kultur, Sport, Soziale Lebenswelten.

(2) Der schulorganisatorische und musikpädagogische Bereich der Musikschule wird von einem hauptamtlichen Musikschulleiter geleitet. Im Verhinderungsfalle wird der Musikschulleiter von einem aus der Mitte des Lehrerkollegiums bestellten Stellvertreter vertreten (stellvertretender Musikschulleiter).

(3) Dem Musikschulleiter obliegt:

1. die Vertretung der Musikschule im schulorganisatorischen und musikpädagogischen Bereich;
2. die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;
3. im Rahmen der schulorganisatorischen Leitung insbesondere:
 - a) Festlegung der Arbeits- und Unterrichtspläne;
 - b) Einsatz der Lehrkräfte;
 - c) Einteilung der Klassen, Gruppen und des Einzelunterrichts
 - d) Vorschlag für die Anstellung der Lehrkräfte;
 - e) Pflege der Kontakte mit den Eltern der Schüler, insbesondere die musikalische Beratung;
 - f) Planung, Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen
4. im Rahmen der musikpädagogischen Leitung insbesondere:
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte;
 - b) Beaufsichtigung des Unterrichts und der Lehrveranstaltungen;
 - c) Vorsitz der Lehrerkonferenz;
 - d) Fortbildung der Lehrkräfte;

- e) Pflege der Beziehungen zu den örtlichen Schulen und musiktreibenden Vereinen sowie zu den überörtlichen Einrichtungen der Musikerziehung.
- (4) Die Musikschule hat alljährlich dem Gemeinderat ausführlich über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.

§5 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule Ostfildern unterrichten vollbeschäftigte (hauptamtliche) und teilbeschäftigte (nebenberufliche) Lehrkräfte. Sie stehen im Dienst der Stadt Ostfildern. Ihre Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) oder durch Honorarverträge.
- (2) Das Verhältnis der Lehrkräfte zur Schule wird durch die Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule Ostfildern geregelt.

§6 Schulbeirat

An der Musikschule Ostfildern wird ein Schulbeirat gebildet. Das Nähere regelt die Schulordnung.

§7 Schulordnung, Schulgeldordnung

- (1) Unterricht und Schulbetrieb der Musikschule Ostfildern werden durch die Schulordnung geregelt.
- (2) Die Entgelte (Schulgeldtarife) für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Ostfildern werden durch die Schulgeldordnung festgelegt.
- (3) Mit der Anmeldung zum Unterricht werden Schulordnung und Schulgeldordnung von den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern anerkannt.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schulordnung der Musikschule

Diese Richtlinien gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch ausschließlich die maskuline Form verwendet und auf die Ausformulierung der weiblichen Schreibweise verzichtet.

§ 1 Ziel des Unterrichts

Ziel der musikpädagogischen Arbeit der Musikschule ist die Pflege des Kulturguts Musik durch eigenes Musizieren. Dies geschieht durch vielfältige Unterrichtsangebote. Diese erstrecken sich über das breite Spektrum von der Breitenarbeit im Elementarbereich bis zur Förderung von Spitzenschülern und der vorberuflichen Ausbildung. Großer Wert wird hierbei auf das gemeinsame Musizieren im Ensemble gelegt.

§ 2 Wirkungsbereich der Schule

(1) Neben Ihrem eigentlichen Wirkungsbereich, dem Unterricht, strebt die Musikschule vor allem an:

- eine enge Zusammenarbeit mit den Ostfilderner Kindergärten und Schulen, Mitwirkung bei der Intensivierung der dortigen musikalischen Erziehung, sowie Ergänzung des Musikunterrichts der allgemein bildenden Schulen;
- eine Zusammenarbeit mit musizierenden Gruppen und Vereinen, sowie kirchlichen Einrichtungen von Ostfildern.

2) Die Musikschule Ostfildern unterrichtet Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus Ostfildern. Auswärtige Schüler können nur aufgenommen werden, wenn sie eine allgemein bildende Schule in Ostfildern besuchen oder wenn frei werdende Unterrichtsplätze nicht mit Schülern aus Ostfildern belegt werden können. Über die Aufnahme entscheidet der Musikschulleiter.

§ 3 Unterricht

(1) Grundlagen des Unterrichtsaufbaus der Städt. Musikschule Ostfildern ist der Strukturplan und das Lehrplanwerk für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. Danach ist der Unterricht wie folgt aufgebaut:

A) Unterrichtsstufen

1. Grundstufe:
Elementare Musikerziehung
(Unterricht in Klassen)
2. Unterstufe:
Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach
3. Mittelstufe:
Einzelunterricht im Hauptfach
4. Oberstufe:
Einzelunterricht im Hauptfach

Die Zuweisung zu der Unter-, Mittel- oder Oberstufe erfolgt je nach Leistungsstand des Schülers.

B) Unterrichtsfächer

1. Grundlagenfächer
Mutter-Kind-Musikschule, Musikalische Früherziehung, Rhythmik, Instrumentenkarussell, Instrumentalunterricht im Klassenverband
2. Hauptfächer
 - a) Instrumentalfächer: Klavier, Gitarre, Blockflöte
sowie sämtliche Orchesterinstrumente
 - b) Gesang
3. Ergänzungsfächer
Sing- und Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Musiktheorie

Änderungen sind je nach Bedarf und Möglichkeiten der Musikschule vorbehalten.

(2) Die Lehrkräfte der Städt. Musikschule Ostfildern tragen entsprechend der Schulkonzeption die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Schüler.

(3) Der Unterricht der Musikschule wird nach Möglichkeit dezentralisiert eingerichtet. Dies gilt insbesondere für den Unterricht der Grundstufe.

(4) Die Unterrichtsdauer in den Elementarfächern ist abhängig von der Gruppengröße. Unterricht in Instrumentalklassen (Kooperation mit allgemein bildenden Schulen) dauert in der Regel eine Schulstunde, also 45 Minuten. Die Unterrichtsdauer im instrumentalen bzw. vokalen Gruppenunterricht richtet sich nach der Anzahl der Schüler, mindestens jedoch 30 Minuten. Der instrumentale / vokale Einzelunterricht dauert 30 oder 45 Minuten pro Woche, bei entsprechender Begabung und gutem Lernfortschritt auch 60 Minuten.

(5) Die Musikschule bemüht sich, Wünsche bezüglich Lehrkraft, Unterrichtsform und Unterrichtsort zu berücksichtigen.

In besonderen Fällen kann der Unterricht nach Absprache mit der Schulleitung auch online erfolgen und ist gleichwertig zum Präsenzunterricht zu werten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(6) Für Unterrichtsversäumnisse haben sich die Schüler rechtzeitig vorher beim Fachlehrer oder bei der Geschäftsstelle zu entschuldigen.

(7) Von den Schülern wird erwartet, dass sie an einem Ergänzungsfach (z.B. Ensemble) teilnehmen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule mitwirken. Die Einteilung hierfür nimmt die Fachlehrkraft vor.

(8) Die Schüler der Musikschule sind verpflichtet, ihren Leistungsstand durch Vorspiele nachzuweisen.

(9) Die öffentlichen Vorspiele und Konzerte sollen in möglichst breiter Form die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Musikschule demonstrieren.

(10) Zeugnisse werden nicht ausgestellt.

Durch Fachlehrer werden auf Wunsch Teilnahme-bescheinigungen und schriftliche Beurteilungen ausgestellt.

(11) Die Aufnahme in weiterführende Unterrichtsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung des Schülers der entsprechenden Stufe entspricht. Über Ausnahmen entscheidet der Musikschulleiter.

(12) Die Aufsicht über die Schüler der Städt. Musikschule Ostfildern besteht nur während der Unterrichtsstunden.

§ 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Städt. Musikschule Ostfildern beginnt am 1.9. jeden Jahres und endet am 31.8. eines Jahres. Der Unterricht beginnt jeweils am ersten Schultag nach den Sommerferien.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen in Ostfildern gilt auch für die Städt. Musikschule Ostfildern.

§ 5 An- und Abmeldung der Schüler

(1) Das Unterrichtsverhältnis zwischen Musikschule und Schüler ist ein Vertrag, der durch die Anmeldung begründet wird.

Die Anmeldung zur Musikschule ist bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen; sie wird durch schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle rechtswirksam.

(2) Die Anmeldung ist mindestens für ein halbes Schuljahr bindend. Die Anmeldung für Klassenunterricht ist für ein ganzes Schuljahr bindend.

(3) Der zugewiesene Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Unterrichtsfach bzw. in eine bestimmte Unterrichtsstufe besteht nicht.

(5) Der Unterrichtsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein halbes Schuljahr, wenn der Schüler sich nicht gemäß Abs. (6) abmeldet.

(6) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29.2. bzw. 31.8. jeden Jahres) möglich.

Sie müssen der Geschäftsstelle spätestens 2 Monate vorher zum jeweils vorangehenden 1. Juli bzw. 2. Januar schriftlich zugegangen sein. Liegen Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. Wegzug, gesundheitliche Gründe) kann der Schulleiter eine vorzeitige Kündigung zulassen.

(7) Lehrkräfte sind nicht befugt, An- oder Abmeldungen von Schülern rechtsverbindlich entgegenzunehmen.

§ 6 Kündigung

In folgenden Fällen kann die Musikschule das Vertragsverhältnis kündigen:

1. bei mehrmaligem nicht entschuldigtem Fehlen im Unterricht nach Aussprache mit dem gesetzlichen Vertreter
2. bei ungenügenden Leistungen nach Aussprache mit dem gesetzlichen Vertreter

Fristlose Kündigung ist möglich:

3. Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes trotz Mahnung
4. bei schweren Verfehlungen gegen die Schulordnung und/oder bei Erfüllung von strafrechtlichen Tatbeständen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis

§ 7 Lernmittel, Instrumente

(1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel und Instrumente werden von den Schülern grundsätzlich selbst beschafft. Hierbei soll der Fachlehrer beratend mitwirken.

(2) Die Musikschule stellt je nach Möglichkeit Musikinstrumente den Schülern mietweise zur Verfügung. Die Mietdauer ist in der Regel auf ein Schuljahr befristet. Sie kann auf begründeten Antrag von der Geschäftsstelle verlängert werden. Das Nähere regelt ein Mietvertrag.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

Schüler, die an einer im Seuchenerlass aufgeführten ansteckenden Krankheit leiden, dürfen während dieser Zeit die Musikschule nicht besuchen.

§ 9 Schulbeirat

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Schulträger kann gemäß § 4 der Satzung ein Schulbeirat gebildet werden.

(2) Der Schulbeirat besteht aus dem Musikschulleiter sowie aus Elternvertretern für die Unterrichtsfächer. Dabei ist für jedes Unterrichtsfach ein Elternvertreter zu wählen. Als Vertreter des Schulträgers gehören dem Schulbeirat der Musikschule der erste Bürgermeister und sieben Stadträte an.

(3) Der Schulbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Schule zu wahren und zu pflegen
2. der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben
3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten;
4. an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten
5. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Musikschule zu stärken.

(4) Vorsitzender des Schulbeirates ist der erste Bürgermeister.

§ 10 Datenschutz

Die Städtische Musikschule Ostfildern ist eine Einrichtung der Stadt Ostfildern und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Sie nimmt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. Ein öffentliches Interesse ist ein solches, das nicht nur der Einzelperson dient, sondern einem übergeordneten gesellschaftlichen Ziel. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach DS-GVO Art. 6 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit LDSG § 4 rechtmäßig.

Zur konkreten Aufgabenerfüllung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten notwendig. Daher werden bei der Anmeldung zur Städtischen Musikschule Ostfildern folgende Daten erhoben:

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnsitz, Telefon, E-Mailadresse, Besitz Ostfildernpass
- Im Falle der Erteilung eines SEPA-Mandates die Bankdaten und den Kontoinhaber
- Bei Kindern zudem der Kindergarten bzw. Schule, das Jahr der Einschulung, der Erziehungsberechtigte und dessen Kontaktdaten,
- Ferner die Unterrichtsdaten wie gewünschte Fächer, Form, Zeiten und ggf. Leihinstrumente.

Die Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von personenbezogenen Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Datenschutzerklärung der Städtischen Musikschule Ostfildern verwiesen. Diese ist vor Ort in der Musikschule einsehbar und/oder unter www.musikschule-ostfildern.de.

§ 11 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schulgeldordnung der Musikschule

§ 1 Schulgeldpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Ostfildern wird ein Entgelt (Schulgeld) gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für versäumte Unterrichtsstunden eines Schülers wird das Schulgeld nicht erstattet.
- (3) Bei längerer Krankheit eines Schülers und in sonstigen besonderen Härtefällen kann das Schulgeld auf Antrag teilweise erstattet werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.
- (4) Fallen pro Schuljahr mehr als 2 Unterrichtsstunden aus, wird das Schulgeld ab der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde anteilmäßig dann erstattet, wenn den Ausfall die Schule zu vertreten hat und die Stunden nicht nachgeholt werden.
Die Erstattung erfolgt nach Schuljahresende.
- (5) Ferien und schulfreie Tage haben auf die Berechnung des Schulgeldes keinen Einfluss.

§ 2 Schuldner

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Unterzeichner der Anmeldung verpflichtet. Für Minderjährige kann nur der gesetzliche Vertreter eine Anmeldung vornehmen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Schulgeldpflicht entsteht bei Schuljahresbeginn. Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt und ist in zwölf gleichen Beträgen zu Beginn eines jeden Monats zu bezahlen.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt mit Eintritt in die Musikschule.
- (3) Die Teilnahme am Einzugsverfahren (Abbuchungsermächtigung) durch die Stadtkasse Ostfildern wird vorausgesetzt.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Ostfildernpass
Für Schüler, deren Familien im Besitz eines Ostfildernpasses der Stadt Ostfildern sind, ermäßigt sich das Schulgeld. Die jeweiligen Ermäßigungssätze richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien zum Ostfildernpass.
- (2) Mehrfachbelegungen
Für Kinder und Erwachsene einer Familie ermäßigt sich das Schulgeld bei der
 2. Belegung um 20 % des Tarifs
 3. Belegung um 30 % des Tarifs
 4. und weiteren Belegung um 40 % des Tarifsauf Antrag.
Es gilt das Fach mit dem höchsten Tarif immer als 1. Belegung. Für die weitere Bewertung gilt jeweils das Fach mit dem höchsten Tarif.
- (3) Die Ermäßigungen (1) und (2) werden nebeneinander gewährt.

§ 5 Tarife

Die Schulgeldtarife sind in einer Anlage der Schulgeldordnung festgelegt.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Schulgeldordnung.
Die Entgelte der Anlage zur Schulgeldordnung unterliegen nach § 4 UStG derzeit (mit Ausnahme des Leihentgelts für Instrumente ab dem 01.01.2023) nicht der Umsatzsteuer. Sollten einzelne Leistungen zu einem anderen

Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, so erhöht sich das Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 6 Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Anlage zur Schulgeldordnung (gültig ab 01.03.2026)

Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt. Die Schulgeldpflicht entsteht bei Schuljahresbeginn und ist in zwölf gleichen Beträgen zu Beginn eines jeden Monats zu bezahlen.
Hieraus ergeben sich die folgenden monatlichen Entgelte (in Euro):

	Kinder / Jugendliche ¹		Erwachsene ²	
	Monatliches Entgelt für Ostfilderner Bürger	Monatliches Entgelt für Auswärtige	Monatliches Entgelt für Ostfilderner Bürger	Monatliches Entgelt für Auswärtige
Bearbeitungsgentgelt (einmalig)	19,00	19,00	19,00	19,00
Musikalische Früherziehung Eltern-Kind-Kurse	35,00	39,00		
Instrumentenkarussell Musikalische Grundausbildung	41,00	46,00		
EINZELUNTERRICHT				
30 Minuten	81,00	89,00	99,00	109,00
45 Minuten	122,00	133,00	150,00	163,00
60 Minuten	162,00	178,00	198,00	217,00
GRUPPENUNTERRICHT				
2 Schüler 30 Minuten	49,00	54,00	60,00	67,00
2 Schüler 45 Minuten	74,00	81,00	90,00	99,00
3 Schüler 45 Minuten	49,00	54,00	60,00	67,00
3 Schüler 60 Minuten	74,00	81,00	90,00	99,00
Ab 4 Schüler 45 Minuten (Blockflöte, Percussion u. a.)	44,00	48,00	55,00	59,00
TAKE FIVE (5er Karten für Einzelstunden) auf Anfrage				
ZUSATZFÄCHER ³				
Musiktheorie (Gruppe) für Schüler mit Hauptfachbelegung	23,00	25,00	29,00	31,00
für externe Schüler	35,00	39,00	44,00	47,00
Studienvorbereitende Ausbildung nur nach Rücksprache mit der Schulleitung	152,00	167,00		
ENSEMBLE, ORCHESTER, SPIELKREIS, KINDERCHOR	frei	frei	frei	frei

**Leihentgelt für Instrumente
inkl. UStG.**

je nach Instrument 14,00/ 18,00/ 25,00/ 30,00€

Sozialermäßigungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Richtlinien für den Ostfildernpass“

Mehrfachbelegungen ³: 2 Belegungen: 20% Ermäßigung auf das Fach mit dem niedrigeren Tarif
3. Belegung: 30% Ermäßigung
4. und weitere Belegung: 40 % Ermäßigung

¹kindergeldberechtigt nach Einkommensteuergesetz

²ab 18 Jahre - Ausnahme: Kindergeldberechtigt nach §32 Einkommensteuergesetz

³Zusatzfächer sind von Mehrfachermäßigungen ausgenommen, da sie bereits mit einer Ermäßigung berechnet sind.

Ausgefertigt am 13.11.2025

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

